Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedes. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), des § 20 des Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124), sowie § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch –Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 15.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1) Die Samtgemeinde Rodenberg unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
2) Sie sollen insbesondere:

   - Die Kinder in Ihrer Persönlichkeit stärken,
   - sie in soziales Handeln einführen,
   - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
   - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
   - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
   - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördern und
   - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.
4) Die Einrichtungen werden dezentral im Gebiet der Samtgemeinde betrieben und sollen eine möglichst wohnortnahe Betreuung gewährleisten.
5) Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (Integrationskinder) werden nach dem regionalen Konzept ausschließlich im Integrativen Kindergarten Mozartweg betreut.

§ 2 Betreuung, Öffnungszeiten, Betriebsferien

1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in den Krippen (Kinder unter drei Jahre), in den Kindergärten (Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt), den altersübergreifenden Gruppen (zwei Jahre bis zum Schuleintritt) und dem Hort (schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen).
2) Die Betreuungszeiten in den Krippen-, Kindergartengruppen und altersübergreifenden Gruppen werden wie folgt festgelegt:

- Vormittagsbetreuung von 7:30 bis 12:30 Uhr,
- Nachmittagsbetreuung von 13:00 bis 17:00 Uhr,
- Ganztagsbetreuung von 8:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können je nach Bedarf Sonderöffnungszeiten eingerichtet werden.

3) Die Betreuung der Schulkinder in altersübergreifenden Gruppen und in Hortgruppen findet in der Regel montags bis freitags von 12:30 bis 17:00 Uhr statt.
4) Das Betreuungsangebot für Schulkinder in den Ferien findet in der Regel montags bis freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr oder bis 17:00 Uhr statt.
5) Die Kindertagesstätten werden während der Schulsommerferien für wenigstens drei Wochen (Betriebsferien) –aber zeitversetzt- und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Schließtage können im Einzelfall für einzelne Tage nach Maßgabe des KiTaG angeordnet werden.

§ 3 Aufnahme und Abmeldung

1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, deren Sorgeberechtigte ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Rodenberg haben. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Samtgemeinde Rodenberg besteht nicht.
2) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme erfolgt zum Ersten eines Monats. Mit der Anmeldung wird die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.
3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach der sozialen Situation der Sorgeberechtigten und der Kinder. Die Platzvergabe erfolgt in folgender Reihenfolge:
    - Alleinerziehender und am Vormittag beruftätiger Elternteil (mit entsprechendem Nachweis),
    - alleinerziehender Elternteil mit der schriftlichen Zusage des Arbeitgebers zur Arbeitsaufnahme. Der Anspruch entsteht spätestens mit der Arbeitsaufnahme.
    - alleinerziehender Elternteil mit der Absicht, arbeiten zu gehen(mit entsprechendem Nachweis). Der Anspruch entsteht spätestens mit der Arbeitsaufnahme.
    - Beruftätigkeit beider Eltern am Vormittag, insbesondere nach Beendigung der Elternzeit (mit entsprechendem Nachweis),
    - ein Jahr vor der Einschulung des Kindes,
    - Geschwister werden vormittags in der Kindertagesstätte betreut bzw. besuchen die Schule,
    - Wunsch nach Berufstätigkeit mit entsprechendem Nachweis.

    Soweit Kinder nicht, oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch der Sorgeberechtigten in einer Warteliste geführt und im Rahmen frei werdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt.
4) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit einer Vier-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Einrichtungsleitung möglich.

5) Abmeldungen für Hortplätze bedürfen der Schriftform und sind zum Ende eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres möglich. Sie sind bis zum Monatsende des dem Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres vorangehenden Monats zu erklären. Bei Erkrankung oder Wegzug kann der Hortplatz vorzeitig aufgegeben werden.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1) Die Sorgeberechtigten haben der Leitung der Einrichtung Auskunft über erfolgte Impfungen, Vorerkrankungen, chronische Krankheiten und Allergien zu erteilen.
2) Bei Erkrankung eines Kindes ist der Leitung der Einrichtung oder der Gruppenleitung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen nicht die Kindertagesstätte geschickt werden. Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn – sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält – eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.
3) Wird eine Erkrankung durch das Betreuungspersonal festgestellt, werden die Sorgeberechtigten unterrichtet, woraufhin das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen ist.
4) Bei Abwesenheit aus anderen Gründen ist der Kindertagesstätte spätestens bis zum Ablauf von drei Tagen eine begründete Mitteilung zu machen.
5) Die Kinder sind von den Sorgeberechtigten zu der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Werden Sonderöffnungszeiten in Anspruch genommen, sind die Kinder zu der vereinbarten Sonderöffnungszeit zu bringen und abzuholen.
6) Sorgeberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierüber die Leitung der Einrichtung schriftlich zu unterrichten.
7) Änderungen von persönlichen Angaben der Sorgeberechtigten, die für den Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte relevant sind, sind der Samtgemeinde Rodenberg unverzüglich zu melden.

§ 5 Ausschluss aus der Kindertagesstätte

1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden,

- wenn es der Einrichtung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldigt fernbleibt,
- wenn sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Samtgemeinde mit der Zahlung der Betreuungsgebühr bzw. mit dem Essengeld mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
- wenn es den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung im erheblichen Umfang wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet und nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist,
- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

2) Über die genannten Ausschlüsse entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 6 Benutzungsgebühren

1) Die Samtgemeinde Rodenberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur teilweisen Kostendeckung Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen. Die Gebührensätze sind in der Anlage I aufgeführt.

2) Die Gebührenpflicht beginnt am ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

3) Sind zwei Kinder in einer Tageseinrichtung der Samtgemeinde aufgenommen, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 %, bei drei und mehr Kindern wird ab dem 3. Kind eine Ermäßigung von 75 % gewährt. Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 KiTaG (Beitragsfreiheit vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) haben, werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt.

4) Durch die Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

5) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung aus unbekannten Gründen der Kindertagesstätte fern, hat dieses auf die Gebührenzahlung keinen Einfluss.

6) Wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch einer Einrichtung länger als drei Wochen gehindert worden ist, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem das Kind zwei Wochen nicht betreut wurde, nur die Hälfte der sonst nach der Anlage I üblichen Gebühr erhoben.

7) Die Gebühren werden jeweils am 28. d. laufenden Betreuungsmonats fällig.

8) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung (§ 3 Abs. 6 u. 7 d. S.) aus einer Kindertagesstätte aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

9) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder auf deren Antrag die Aufnahme der Kinder erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 a Essengeld

1) Das Essengeld für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist in der Anlage I aufgeführt. Das Essengeld ist zusätzlich zu der Gebühr zu zahlen. Das Essengeld kann außerhalb der Schließzeit abbestellt werden.

2) Nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) zahlen Gebührenpflichtige, die eine BuT- Berechtigung vorlegen, für das tägliche Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe von einem Euro.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Rodenberg, den 23.08.2018

Der Samtgemeindebürgermeister

(Hudalla)

Anlage I

Gebührenstaffel ab 01.08.2018

	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
1.Krippenbetreuung			
7:30 Uhr – 12:30 Uhr	176,00 €	88,00 €	44,00 €
Sonderöffnungszeiten			
7:00 Uhr – 7:30 Uhr	18,00 €	9,00 €	4,50 €
12:30 Uhr – 13:00 Uhr	18,00 €	9,00 €	4,50 €
12:30 Uhr – 14:00 Uhr	53,00 €	26,00 €	13,00 €
Ganztagsbetreuung			
7:30 Uhr – 17.00 Uhr	334,00 €	167,00 €	83,00 €
2. Kindergarten			
7:30 Uhr – 12:30 Uhr	**Die Betreuung von Kindern ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich gebührenfrei.**		
Nachmittagsbetreuung			
13:00 Uhr – 17:00 Uhr			
Sonderöffnungszeiten			
12:30 Uhr – 13:00 Uhr			
Ganztagsbetreuung			
8:00 Uhr – 16:00 Uhr			
3.Sonderöffnungszeiten			
7:00 Uhr – 7:30 Uhr	15,00 €		
7:30 Uhr – 8:00 Uhr	15,00 €		
16:00 Uhr – 16:30 Uhr	15,00 €		
16:00 Uhr – 17.00 Uhr	30,00 €		
4. Hortbetreuung			
12:30 Uhr – 17:00 Uhr	189,00 €	94,50 €	47,00 €
5. Schulkindbetreuung			
12:30 Uhr – 14:00 Uhr	63,00 €	31,50 €	16,00 €
6. Ferienbetreuung	Pro Woche		
7:30 Uhr – 13:00 Uhr	44,00 €	22,00 €	
7:30 Uhr – 17:00 Uhr	88,00 €	44,00 €	
Essengeld	18,00 €	18,00 €	
7. Essengeld	67,30 €		